

3527 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t****des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (12. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Die 12. KFG-Novelle besteht im wesentlichen aus drei großen Teilbereichen, nämlich

Allgemeine Änderungen im Kraftfahrzeuggesetz,
Änderungen im Fahrschulbereich und
Neuordnung der Kennzeichen, Wunschkennzeichen.

Die wichtigsten Inhalte dieser drei Teilbereiche stellen sich wie folgt dar:

Mit Erkenntnis vom 5. März 1987, Z G 174/86-8, hat der Verfassungsgerichtshof jene Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes, denen zufolge die Erteilung einer Fahrschulbewilligung auch davon abhängig ist, daß an dem in Aussicht genommenen Standort ein Bedarf nach einer Fahrschule besteht (§ 110 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 KFG 1967), als verfassungswidrig aufgehoben. Die vorliegende Novelle nimmt auf dieses Erkenntnis insofern Bedacht, als die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung teilweise neu geregelt werden. Außerdem wird der gesamte XI. Abschnitt des Kraftfahrzeuggesetzes, welcher die Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern regelt, mit dem Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit einer Revision unterzogen, den Erfahrungen aus der Praxis und den geänderten Bedürfnissen angepaßt.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesbeschluß noch folgende Bestimmungen vor:

- Anhebung der Achslast für Omnibusse um 10%
- ABS-Bremssystem für alle neuen Kfz über 7,5 t und Anhänger über 10 t
- ÖNORMEN über Kraftstoffbeschaffenheit können verbindlich erklärt werden
- Routenbewilligungen nur mehr durch den Landeshauptmann
- Plombierung der Fahrtschreiber (EG-Regelung)
- Verwahrung von Belegstücken für Genehmigungen (Helme usw.) durch den Antragsteller
- Zentrale Fahndungsevidenz der zugelassenen Kraftfahrzeuge durch das Bundesministerium für Inneres

3527 d. B.

- 2 -

- Keine behördliche Überprüfung mehr von Taxi, Mietwagen und LKW bis 3,5 t; in Zukunft § 57a-KFG-Begutachtung
- Kostenersatz für behördliche Überprüfungen (§ 55 KFG) an Länder nur mehr in der Höhe, als dem Bund Einnahmen zufließen
- Entzug der Lenkerberechtigung bereits bei erstmaliger Alkoholisierung auch ohne Unfall; Entziehungszeit vier Wochen
- Zwangsmaßnahmen gegen übermüdete Lenker
- Erweiterung der Kontrollbefugnisse der Bundesprüfanstalt auf Ladungskontrolle
- Erhöhung des Strafrahmens für bestimmte Organmandate von 300 S auf 500 S und Erweiterung des Deliktskatalogs um Überschreitung des Höchstgewichtes bzw. der Achslasten
- Befristung der Erstzulassung von Personenkraftwagen ohne Sicherheitsgurten auf den Rücksitzen mit 1. Jänner 1989

Bei der Neuordnung der Bestimmungen über die KFZ-Kennzeichen wurden folgende Grundsätze vorgesehen:

Kennzeichentafel weiß reflektierend, schwarze Zeichen (Buchstaben und Ziffern), oben und unten rot-weiß-roter Rand

Kennzeichen beginnt mit Bezeichnung der Zulassungsstelle (2 Buchstaben, Landeshauptstädte 1 Buchstabe); dann folgt das Landeswappen samt Bezeichnung des Bundeslandes; der nachfolgende Teil besteht aus einer Buchstaben-Ziffernkombination mit mindestens drei und höchstens sechs Zeichen;

Sonderkennzeichnung für oberste Organe (Regierung, Parlamentspräsidenten, etc.) auf Bundes- und Landesebene

Kennzeichen nach Wahl (Wunsch Kennzeichen) kann beantragt werden, ausgenommen anstößige oder lächerliche Kombinationen

Entgelt dafür 2.000 S zuzüglich 200 S Manipulationskosten; das Entgelt fließt dem Verkehrssicherheitsfonds zu

Verkehrssicherheitsfonds beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr teilt Einnahmen zwischen Bund und Länder im Verhältnis 40 : 60; entscheidet über Verwendung der Mittel für diverse Verkehrssicherheitsprojekte.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 3 -

3527 d.B.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (12. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 28

Johanna Schicker
Berichterstatler

Norbert Pichler
Obmann